



Gemeinde Furna

Kurtaxengesetz

und

Gesetz für Tourismusförderungsabgabe (TFA)

KURTAXENGESETZ

(erlassen von der Gemeindeversammlung am 16. März 2001)

Art. 1

Zweck

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Furna eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Art. 2

Steuersubjekt

Von jedem in Furna übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in Furna begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen.
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.
- f) Angehörige gemäss Art. 6, Abs. 2, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen selbst oder auf Antrag des Vereins Furna Tourismus einzelne Personen, bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 4

Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5

Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.00 bis Fr. 1.50.
Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6

Pauschalen

a) Obligatorische Familienpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet die Kurtaxe für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetztes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
- deren Eltern und Grosseltern
- deren Kinder und Familie
- deren Geschwister und Familie

Die Pauschale beträgt pro Jahr Fr. 80.00 bis Fr. 120.00.

Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

b) Freiwillige Gästepauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können für ihre unentgeltlich beherbergten Gäste eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale Fr. 60.- bis 90.-.

Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 7

Vollzug

Der Gemeindevorstand kann den Verein 'Furna Tourismus' mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxe beauftragen. Mit der Übernahme des Vollzuges verpflichtet sich der Verein 'Furna Tourismus' der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen Rechnung abzulegen.

Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxe.

Art. 8

Geldwertänderung

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107.7 Punkte (Stand September 2000, Basis Mai 1993: 100). Verändert sich der Landesindex Um mindestens 10 Punkte, können die Ansätze gemäss Art. 5 auf Beschluss des Gemeindevorstandes der Teuerung angepasst werden.

- Art. 9**
- Einzug** Beherberger wie Haus- und Wohnungseigentümer oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitigen Abgaben der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.
- Art. 10**
- Meldepflicht** Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.
- Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.
- Art. 11**
- Fälligkeit** Die Kurtaxen sind halbjährlich, jeweils auf den 30. April, resp. 31. Oktober, Jahrespauschalen bis spätestens 31. Oktober zu entrichten.
- Art. 12**
- Vollstreckung und Rekursrecht** Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann der Gemeindevorstand eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.
- Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.
- Art. 13**
- Verwendung** Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.
- Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Art. 14**
- Widerhandlungen** Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

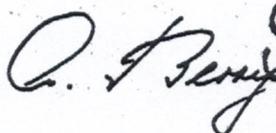
Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2001 angenommen.

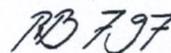
Der Präsident:




Der Aktuar:

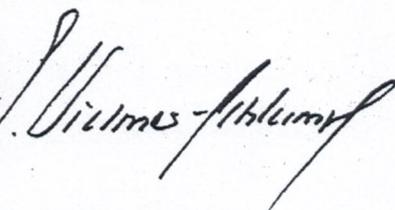


Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. MAI 2001





Die Präsidentin:



Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

GESETZ FÜR TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABEN (TFA)

(erlassen von der Gemeindeversammlung am 16. März 2001)

Art. 1

Subjekt der TFA

Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende Personen, sofern sich Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbsmässigen natürlichen Person in der Gemeinde Furna befindet.

Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind
- b) Betriebsstätten/Filialen unterhalten.

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Pensionen, Gasthöfe und Berghäuser
- b) Vermieter von Gruppenunterkünften
- c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- d) Bergbahnen und Skiliftunternehmen
- e) Handels-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Banken und Versicherungsagenturen, Restaurants (inkl. Imbissstuben, Konditoreien und Cafés), Bars, Dancings, Diskotheken, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter sowie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und alle übrigen Selbstständigerwerbenden
- f) Landwirtschaftsbetriebe
- g) Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde Furna

Art. 2

Objekt der TFA

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Furna.
Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jedem Betriebsteil beitragspflichtig.

Art. 3

Befreiung

Der Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind:

- a) unselbstständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbstständige Erwerbstätigkeit
- b) Eigentümer von Maiensässen, welche die Hütten nur für landwirtschaftliche Zwecke gebrauchen

Art. 4

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand Furna kann auf begründetes Gesuch hin nach Anhören von Furna Tourismus Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder Befreiung verfügen.

Art. 5

Bemessung

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) von Inhabern von Beherbergungsbetrieben gemäss Artikel 1 lit. a Fr. 8.- bis Fr. 15.- pro Bett
- b) von Vermietern von Gruppenunterkünften und Maiensässhütten Fr. 4.- bis Fr. 10.- pro Bett, bzw. Lagerplatz
- c) von Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Zimmer Fr. 8.- bis Fr. 15.- pro Bett, bzw. Fr 4.- bis Fr. 10.- pro Lagerplatz.
- d) von Bergbahn- und Skiliftgesellschaften von 0,3 bis 0.5 % der Personenverkehrseinnahmen
- e) von den übrigen in Art. 1 lit. e und g umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer Grundtaxe von Fr. 100.- bis Fr. 150.- sowie einer Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber und Familienmitglieder, aber ohne Lehrlinge von Fr. 30.- bis Fr. 50.-.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird dabei wie folgt ermittelt:

Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten

12

- f) von Landwirtschaftsbetrieben Fr. 3.- bis -6.- pro Grossvieheinheit

Die Höhe der TFA wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6

Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand Furna und Furna Tourismus sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die zu Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 7

Verwendung

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen.

Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 8

Gemeindebeiträge Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährlich Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 9

Vollzug Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetztes über die Tourismusförderungsabgabe und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den Einzug an den Verein Furna Tourismus delegieren.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes Furna gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 10

Geldwertänderung Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107.7 Punkte (Stand September 2000, Basis Mai 1993: 100). Verändert sich der Landesindex um mindestens 10 Punkte, können die Ansätze gemäss Art. 5 auf Beschluss des Gemeindevorstandes der Teuerung angepasst werden.

Art. 11

Verzugs- und Vergütungszins Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 12

Ermessungs-Veranlagung Die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 13

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann Furna Tourismus oder die Gemeinde Furna mittels Verfügung, einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 14

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

Art. 15

Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide von Furna Tourismus, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 16

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuer-Gesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 17

Mahngebühren

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Art. 18

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2001 angenommen.

Der Präsident:

Der Aktuar:

[Handwritten signature]
GEMEINDE FURNA

H. Hartma

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. MAI 2001
RB 796

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Dr. C. Riesen

